

Satzung des Landkreises Hildburghausen für die Benutzung und Verwaltung der Gemeinschafts- und Einzelunterkünfte für Asylbewerber und andere ausländische Flüchtlinge

Auf der Grundlage der §§ 98 und 99 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Landkreis Hildburghausen die folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Um die Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen im Sinne des § 1 Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüAG) sicherzustellen, unterhält der Landkreis Hildburghausen Gemeinschaftsunterkünfte und Einzelunterkünfte (Wohnungen) als öffentliche Einrichtungen. Diese Satzung regelt die Benutzung der Gemeinschafts- und Einzelunterkünfte.

§ 2 Zuständigkeit

Die Aufnahme und Unterbringung von Personen nach § 1 sowie die Verwaltung der Unterkünfte erfolgt durch den Landkreis Hildburghausen.

§ 3 Unterbringung

(1) Die Aufnahme in eine Unterkunft erfolgt im Rahmen der vorläufigen Unterbringung durch Unterbringungsbescheid im Sinne des § 2 Abs. 3 ThürFlüAG. Mit dem Unterbringungsbescheid werden zugleich eine Kopie der jeweils gültigen Benutzungssatzung sowie eine Kopie der jeweils gültigen Hausordnung der zu beziehenden Unterkunft übergeben. Die Benutzungssatzung sowie die Hausordnung sind bei Aufnahme in die Unterkunft durch die unterzubringende Person schriftlich anzuerkennen.

(2) Mit dem Bezug der Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis gemäß § 6 Abs. 1 ThürFlüAG begründet.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Ein Recht auf alleinige Nutzung der zugewiesenen Räume besteht nicht.

(4) Mit Bezug der Unterkunft erhält jeder Nutzer ab einem Alter von 18 Jahren einen Zimmerschlüssel zur eigenen Verwendung. Nutzer unter 18 Jahren erhalten bei Bedarf einen Zimmerschlüssel. Die Anerkennung eines Bedarfes erfolgt durch den Landkreis Hildburghausen.

Mit Erhalt des Zimmerschlüssels wird durch den Landkreis Hildburghausen vom jeweiligen Nutzer eine Sicherheitsleistung für den Fall der Beschädigung oder des Verlustes des Schlüssels erhoben. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Wiederbeschaffungswert für einen Ersatzschlüssel. Im Falle des Auszuges aus der Unterkunft wird dem Nutzer eine eventuell noch vorhandene Sicherheitsleistung wieder ausgezahlt.

(5) Der Landkreis Hildburghausen ist berechtigt, Benutzer andere Räumlichkeiten innerhalb derselben Unterkunft oder in einer anderen Unterkunft zuzuweisen.

(6) Eine Umsetzung in eine andere Unterkunft kann aus wichtigem Grund verfügt werden, insbesondere wenn

1. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
2. bei angemieteten Wohnungen das Mietverhältnis zwischen dem Vermieter und dem Landkreis Hildburghausen beendet wird,
3. die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Mitbewohnern unterbelegt ist,
4. das Verhalten des Benutzers Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Mitbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Der Landkreis Hildburghausen erhebt für die Benutzung der Unterkünfte Gebühren nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 bis 5 ThürFlüAG.

§ 5 Auskunftspflicht

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, dem Landkreis Hildburghausen

1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse
2. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen, erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.

(2) Den Benutzern kann zur Erteilung der Auskünfte eine angemessene Frist gesetzt werden.

§ 6 Allgemeine Pflichten

(1) Diese Benutzungssatzung ist einzuhalten. Die mit der Zuweisung als Anlage zum Unterbringungsbescheid ausgehändigte Hausordnung wird zum Bestandteil dieser Benutzungssatzung. Die Hausordnung ist zudem in jeder Unterkunft ausgehängt.

(2) Die Benutzer der Unterkünfte haben Ruhe innerhalb des Hauses zu halten. Insbesondere sind das Abhalten geräuschvoller Veranstaltungen sowie der ruhestörende Betrieb von Fernseh-, Radio- und sonstigen Musikträgern untersagt. Die Ruhezeiten, insbesondere die Nachtruhe, sind einzuhalten. Als Nachtruhe gelten die Zeiten von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr.

(3) Bestandteile und Einrichtungen des Hauses und der zugewiesenen Räume, ferner alle Gemeinschaftseinrichtungen, sind schonend zu behandeln und nur zweckentsprechend zu gebrauchen. Sie sind nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Benutzer zu unterschreiben. Innerhalb des Hauses und der Wohnräume ist Ordnung zu halten und überall größte Sauberkeit walten zu lassen. Verunreinigungen innerhalb und außerhalb der Wohnung, insbesondere Verunreinigungen der Wasserversorgungsanlagen und Toiletten, sind zu vermeiden.

(4) Die Benutzer von Unterkünften haben alle zugewiesenen Räume ordnungsgemäß zu unterhalten, insbesondere zu lüften, zu heizen und zu sichern.

(5) Die Benutzer sind verpflichtet, den Landkreis Hildburghausen oder dessen Beauftragte unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten. Instandhaltungsarbeiten werden vom Landkreis Hildburghausen oder dessen Beauftragten durchgeführt. Die Benutzer sind nicht berechtigt, zur Beseitigung auftretender Mängel im Namen und auf Kosten des Landkreises Aufträge auszulösen.

(6) Bei den Unterkünften handelt es sich um Nichtraucherunterkünfte. Rauchen und die Benutzung von Shishas sind in der Unterkunft strengstens untersagt. Auf eventuell vorhandenen Balkonen sowie auf gesondert ausgewiesenen Außenbereichen darf geraucht werden.

(7) Die Beteiligung an den allgemeinen Reinigungsarbeiten in den Einzelunterkünften richtet sich nach den Anweisungen der jeweiligen Hausordnung. Die Beteiligung an den allgemeinen Reinigungsarbeiten in den Gemeinschaftsunterkünften richtet sich nach den Anweisungen der Objektverantwortlichen.

(8) Für die Anmeldung beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice haben die Nutzer der Einzelunterkünfte selbst Sorge zu tragen.

(9) Hat der Landkreis Hildburghausen die Unterkunft von einem Dritten angemietet, so kann er von den Benutzern die Erfüllung von Pflichten verlangen, die ihm aufgrund des Mietvertrages mit dem Dritten obliegen.

§ 7 Besondere Pflichten

(1) Untersagt sind:

1. die Aufnahme anderer, nicht zugewiesener, Personen in die Unterkunft,
2. Räume einer Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu verwenden,
3. der Austausch jeglicher Schlösser in der Unterkunft,
4. das Anfertigen bzw. Anfertigen lassen weiterer Einzelschlüssel,
5. das Betreten abgeschlossener Räume in der Unterkunft,
6. die Erweiterung oder Änderung der Versorgungsleitungen für Strom, Gas und Wasser,
7. das feste Verbinden von Satellitenschüsseln mit dem Gebäude,
8. die Anbringung von Antennen oder sonstigen Außenleitungen,
9. offene Feuer,
10. das Lagern von feuergefährlichen Gegenständen und Stoffen,
11. die Inbetriebnahme von Öl- oder Gasöfen und elektrischen Heizgeräten,
12. die Benutzung von elektrischen Kochgeräten außerhalb der hierfür vorgesehenen Küchen
13. das Halten von Hunden, Katzen oder sonstigen Kleintieren,
14. unbefugtes Betätigen bzw. Sabotieren der Brandwarn- und Brandmeldeanlagen und sonstiger sicherheitstechnischer Anlagen insbesondere die Manipulation von Rauchmeldern und Brandschutztüren
15. das Abstellen von Gegenständen aller Art, insbesondere sperriger Gegenstände in den Fluren der Unterkunft und in den Gemeinschaftseinrichtungen
16. Fahrzeuge aller Art und Kfz-Anhänger vor den Unterkünften oder in den Grünanlagen zu parken oder abzustellen, instand zu setzen oder zu waschen
17. das unbefugte Öffnen der Post- und Briefkästen in der Unterkunft
18. das Sammeln von Sperrmüll und Verbringen in die Unterkunft
19. der übermäßige Alkoholkonsum in der Unterkunft.

(2) Der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Unterkunftsverwaltung bedürfen:

1. bauliche Maßnahmen auch kleinsten Umfanges sowie die feste Verbindung von Einrichtungen mit dem Mauerwerk,
2. die Ausstattung der Wohnung mit weiteren Möbeln, Fernsehgeräten, Teppichen, Kühl- und Gefrierschränken und anderen elektrischen Geräten
3. Renovierungsarbeiten.

§ 8

Stromverbrauch, Heizkosten und Wasserverbrauch

(1) Der Stromverbrauch, die Heizkosten und der Wasserverbrauch haben in einem angemessenen Rahmen zu erfolgen. Die Angemessenheit wird per Verwaltungsvorschrift geregelt.

(2) Unnötiger und übermäßiger Verbrauch ist zu vermeiden. Beim Vorliegen eines unangemessenen übermäßigen Verbrauchs sind die hierfür anfallenden Kosten vom Benutzer zu erstatten. Der Landkreis Hildburghausen behält sich in konkreten Einzelfällen vor, entsprechende Begrenzungsvorrichtungen zu installieren.

§ 9

Unterkunftskontrolle

(1) Durch den Landkreis Hildburghausen werden regelmäßig Kontrollen in den Unterkünften zur Überwachung der Verpflichtungen aus dieser Satzung durchgeführt. Die Kontrollen finden in der Regel wochentags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr statt.

(2) Den Aufsichtspersonen des Landkreises Hildburghausen und dessen Beauftragten ist das Betreten der Unterkünfte zu gestatten. Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

(3) Zur Verhütung einer Gefahr für Gesundheit oder Leben von Menschen oder zur Vermeidung bzw. Beseitigung akuter Schäden an den Gebäuden können die Unterkünfte jederzeit und ohne vorherige Ankündigung betreten werden. Bei längerer Abwesenheit haben die Benutzer dafür zu sorgen, dass die Unterkünfte zur Verhütung drohender Gefahren betreten werden können.

§ 10

Besucher der Gemeinschaftsunterkünfte

(1) Besucher dürfen sich nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr in der Gemeinschaftsunterkunft aufhalten. Der Landkreis Hildburghausen kann im Einzelfall Ausnahmen hiervon zulassen.

(2) Während des Aufenthalts in der Gemeinschaftsunterkunft haben die Besucher die Festlegungen dieser Satzung sowie der jeweiligen Hausordnung der Gemeinschaftsunterkunft zu beachten und den Aufforderungen der Aufsichtspersonen des Landkreises Hildburghausen und dessen Beauftragten im Wege der Ausübung des Hausrechts Folge zu leisten.

(3) Wer als Besucher gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Bestimmungen der jeweils geltenden Hausordnung verstößt, kann aus der Unterkunft verwiesen werden. Ferner kann das künftige Betreten der Unterkunft und deren Nebenanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).

§ 11

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis endet zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung des Landkreises Hildburghausen.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet ferner

1. durch Tod des Benutzers mit Ablauf des Kalendermonats in dem der Todesfall eingetreten ist,
2. wenn der Benutzer sich auf eigene Kosten anderweitig Wohnraum besorgt hat,
3. durch Umwandlung des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses in ein privatrechtliches Mietverhältnis zwischen Benutzer und Vermieter.

(3) Abweichend von § 11 Absatz 2 Nr. 2 endet bei Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG das Benutzungsverhältnis erst dann, wenn ihnen der Auszug aus der Unterkunft durch den Landkreis Hildburghausen gestattet wird.

§ 12 Räumung

(1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die zugewiesenen Unterkunftsräume inkl. aller Nebenräume termingemäß und in sauberem Zustand (besenrein) zu verlassen. Ein Termin zur Übergabe ist mindestens 5 Tage vor dem Auszug mit dem Landkreis Hildburghausen zu vereinbaren. Sämtliche zur Unterkunft gehörende Schlüssel sind zurückzugeben. Bei Veränderungen ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

(2) Wurde das Benutzungsverhältnis beendet oder liegt eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Umsetzungsverfügung vor und der Benutzer räumt die Unterkunft nicht termingerecht, so kann durch den Landkreis Hildburghausen die Zwangsäumung nach Maßgabe des § 53 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) auf Kosten und auf Gefahr des Benutzers vollzogen werden. Brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände werden hierbei durch den Landkreis vorübergehend verwahrt. Unbrauchbar erscheinende oder nicht einlagerungsfähige Gegenstände werden direkt der Müllverwertung zugeführt. Werden die durch den Landkreis eingelagerten Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Räumung abgeholt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum des Landkreises Hildburghausen über. Die Gegenstände werden dann vom Landkreis Hildburghausen verwertet.

§ 13 Ersatzvornahme

(1) Der Landkreis Hildburghausen kann die in Durchführung der Vorschriften nach dieser Satzung notwendigen Anordnungen im Einzelfall an die Nutzer der Unterkünfte erlassen und unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel vollziehen. Erfüllen die Nutzer der Unterkünfte ihre Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist und ist die Androhung eines Zwangsgeldes erfolglos geblieben oder lässt die Androhung keinen Erfolg erwarten, so ist die Ersatzvornahme zulässig.

(2) Durchzuführende Ersatzvornahmen beziehen sich dabei insbesondere auf

- die Sauberkeit der Wohnung und ggf. Reinigung durch eine Reinigungsfirma,
- Verweisung von unbefugt wohnenden Personen aus der Unterkunft,
- Beseitigung von Möbelstücken, elektrischen Geräten und Fernsehgeräten, die nicht zur Wohnungseinrichtung der Unterkunft gehören und
- Beseitigung von ohne schriftliche Zustimmung des Landkreises Hildburghausen vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen

- Beseitigung von in die Unterkunft verbrachtem Sperrmüll.

(3) Wird in Unterkünften während des Bewohnens oder nach einem Auszug Ungeziefer festgestellt oder ist anzunehmen, dass die Räume mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten behaftet sind, so führt der Landkreis Hildburghausen eine Entwesung oder Entseuchung durch.

(4) Die Kosten der Ersatzvornahme bzw. speziell einer Entwesung oder Entseuchung trägt der verursachende Benutzer der Unterkunft. Die Kosten einer Ersatzvornahme werden nach ihrer Festsetzung wie kommunale Abgaben beigetrieben. Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Benutzungsverhältnis als Gesamtschuldner. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sowie des Bundesseuchengesetzes bleiben unberührt.

§ 14 Schadenersatz

(1) Der Nutzer haftet für alle Schäden in der Unterkunft, am Gebäude oder dessen Zubehör, die durch sein eigenes oder das Verhalten von Personen der Haushaltsgemeinschaft oder widerrechtlich aufgenommener Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Der Schadensbegriff umfasst dabei sämtliche Beschädigungen, Verunreinigungen und Zerstörungen.

(2) Von der Schadenersatzpflicht werden insbesondere erfasst:

- Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen,
- Beschädigungen an Tapeten, Fußböden, Steckdosen, Lichtschaltern
- Beschädigungen an zur Verfügung gestelltem Mobiliar sowie an Gegenständen des täglichen Bedarfs
- Beseitigung von fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verstopfungen der Abflüsse in Küche, Bad und Toilette
- Beseitigung von Schäden infolge rechtswidrig vorgenommener Eingriffe an der Elektroinstallation der Unterkunft bzw. an elektrischen Geräten innerhalb der Unterkunft
- Beseitigung von Schäden infolge rechtswidrig vorgenommener Eingriffe an der Versorgungsinstallation für Gas und Wasser

(3) Die Schadenverursacher haften gesamtschuldnerisch.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. gegen eine der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 19 dieser Satzung aufgeführten besonderen Pflichten verstößt,
2. gegen eine der in § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung aufgeführten besonderen Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unterkunftsverwalters verstößt,
3. entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung die zugewiesenen Räume nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand übergibt
4. entgegen § 9 dieser Satzung den Aufsichtspersonen des Landkreises Hildburghausen und dessen Beauftragten das Betreten der Unterkunft nicht gestattet und den Anweisungen dieser Personen nicht Folge leistet,
5. gegen das Rauchverbot des § 6 Abs. 6 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hildburghausen, den 09.01.2018

gez.
Thomas Müller
Landrat des
Landkreises Hildburghausen

Dienstsiegel